

Zweite Änderung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Benutzung der Stadtbibliothek Forst (Lausitz)

Präambel

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BgbKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) sowie des §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31.03.2004 (GVBl. S.174 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes 27.05.2009 (GVBl. I, S.160) hat die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 23.10.2013 folgende Zweite Änderung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Forst (Lausitz) beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Allgemeines

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Benutzung erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage. Das Benutzungsverhältnis entsteht mit Betreten der Stadtbibliothek.

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt neu hinzugefügt:

- (3) Die Stadtbibliothek ist Mitglied im „Onleihe-Verbund-Niederlausitz“. Über den Onleihe-Verbund Niederlausitz stehen allen angemeldeten Nutzern der Stadtbibliothek elektronische Medien zum Download zur Verfügung. Voraussetzung der Onleihe-Nutzung ist eine schriftliche Anmeldung und die Entrichtung der Nutzungsgebühr pro Jahr gemäß § 15, Abs. 1, Punkte 1, 2. Ausnahmen für die Entrichtung der Nutzungsgebühr regelt Punkt 2 in § 15 Abs. 1.
Dieses Angebot darf ausschließlich für private Zwecke genutzt werden.

§ 1 Abs. 4 wird wie folgt neu hinzugefügt - der bisherige Abs. 3 wird dabei im Wortlaut unverändert der Abs. 4):

- (4) Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren und Entgelte nach der Entgelt- und Gebührenordnung gemäß § 15 erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die vorhandenen zwei Sätze im § 2 werden Bestandteil des neuen Abs. 1:

- (1) Die Stadtbibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang vor und in den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek bekannt gemacht.

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt neu hinzugefügt:

- (2) Über ein Online-Portal ist die Stadtbibliothek rund um die Uhr geöffnet. Der Benutzer benötigt dazu lediglich einen Internetzugang. Das Online-Portal steht auch an den Rechercharbeitsplätzen in der Stadtbibliothek zur Verfügung. Die Recherche über den Bibliotheksbestand steht allen Portal-Benutzern zur Verfügung.
Alle angemeldeten Nutzer der Stadtbibliothek erhalten nach Anmeldung am Portal weitere Funktionen wie Nutzerkonto-Einsicht, Vormerkung von Medien, Verlängerung von ausgeliehenen Medien, Nutzung der Onleihe. Damit können diese jederzeit auf die digitalen Medien der Onleihe zugreifen und diese ausleihen.

Die zur Verfügung gestellten Funktionen können jederzeit erweitert oder zurückgenommen werden.

Das Online-Portal steht nicht zu Zeiten der Wartung der IT-Systeme zur Verfügung.

Diese werden im Portal bekanntgegeben.

§ 3 Anmeldung / Bibliotheksausweis

§ 3 Abs. 10 wird wie folgt neu hinzugefügt:

- (10) Um Medien selbstständig ausleihen zu können, Zugriff auf das Benutzerkonto zu erhalten und das Online-Portal inklusive der Onleihe in vollem Umfang nutzen zu können, melden sich die Nutzer mit Benutzernummer und Passwort an. Die Benutzernummer befindet sich auf dem Bibliotheksausweis.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist, Verlängerung, Leihfristüberschreitung

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Die Leihfrist beträgt
für alle Medien, ausgenommen DVD und Onleihe-Angebote 3 Wochen
für DVD 3 Öffnungstage.
Die Angaben zur Leihfrist der Onleihe-Medien finden die Nutzer jeweils in den Detailinformationen der entsprechenden Medien. Eine Rückgabe der Onleihe-Medien erfolgt automatisch und dadurch ohne Versäumnisgebühren. Dies ergibt sich aus dem Erlöschen der zeitlich voreingestellten Nutzbarkeit des Mediums.

§ 5 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (6) Liegt für eine entliehene Medieneinheit keine Vorbestellung vor, kann die Leihfrist vor ihrem Ablauf nur auf Antrag bis zu dreimal ohne Vorlage der Medien verlängert werden. Die Verlängerung kann persönlich, telefonisch während der Öffnungszeiten, per E-Mail an das Bibliothekspostfach unter der Angabe des Namens und der Benutzernummer sowie am Selbstverbuchungsautomaten, im Online-Portal in der Stadtbibliothek bzw. über das Internet nach Anmeldung im Online-Portal beantragt werden.

§ 9 Nutzungsregelungen für die EDV-Arbeitsplätze

§ 9 Abs. 8 wird wie folgt neu hinzugefügt:

- (8) Der Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Dienste oder Inhalte ist den Nutzern untersagt. Es ist verboten, Nachrichten oder Beiträge zu versenden, deren Inhalte jugendgefährdend oder strafbar sind.
Um den Gesetzlichkeiten und den Anforderungen des Jugendschutzes Rechnung zu tragen, wird entsprechende Filtersoftware eingesetzt.

§ 11 Behandlung der Medien, Haftung

§ 11 Abs. 11 wird wie folgt neu hinzugefügt:

- (11) Die Vervielfältigung, Bearbeitung und Weiterveröffentlichung von Download-Angeboten online oder in anderen Medien sowie die Abgabe an Dritte (auch in Ausschnitten) sind nicht erlaubt.

§ 15 Entgelt- und Gebührenordnung

§ 1 Leistungen/Gebühren/Entgelte, Punkt 1. wird wie folgt geändert:

Leistungen / Gebühren / Entgelte

1. Ausstellung eines Bibliotheksausweises für Erwachsene (ab vollendetem 18. Lebensjahr) bei Neuanschaffung eines Nutzers und die Verlängerung der Nutzungs- und Gültigkeitsdauer des Ausweises für jeweils 1 Jahr = Nutzungsentgelt / Jahr. Definiert für eine Einzelperson, der Ausweis ist nicht übertragbar.
15,00 € (Barzahlung beim Mitarbeiter oder Bar- bzw. Kartenzahlung am Selbstverbuchungsautomaten)

Der Text: „12,00 € (bei Lastschriftverfahren)“ wird komplett gestrichen.

§ 1 Leistungen/Gebühren/Entgelte, Punkte 12 und 13. werden wie folgt geändert:

12. Kopieren aus Büchern und Zeitschriften durch das Bibliothekspersonal
Schwarz/weiß je Seite
A 4 0,25 €
A 3 0,35 €
13. Gebühr für einen Farbdruck/Computerdruck je Seite
A 4 0,30 €

§ 1 Leistungen/Gebühren/Entgelte, Punkt 15. wird wie folgt nach dem letzten Satz ergänzt „Die Nutzung des Internets und der Onleihe ist in diesem Angebot nicht enthalten.“:

15. Auf Antrag kann für einen Erwachsenen (ab vollendetem 18. Lebensjahr) ein Bibliotheksausweis für einen einmaligen Ausleihvorgang ausgestellt werden, bei dem die Ausleihe von bis zu 3 Medien möglich ist. Dieser Bibliotheksausweis gilt auch für weitere einmalige Ausleihvorgänge. Die Leihfrist für einen einmaligen Ausleihvorgang beträgt gemäß § 5, Abs. 3 für alle Medien, ausgenommen DVD, 3 Wochen, für DVD 3 Öffnungstage. Eine Verlängerung der Leihfrist ist bei einem einmaligen Ausleihvorgang ausgeschlossen, § 5, Abs. 6 gilt hier nicht. Ebenso ausgeschlossen ist die Nutzung des auswärtigen Leihverkehrs gemäß § 8. Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar.
Die Nutzung des Internets und der Onleihe ist in diesem Angebot nicht enthalten.
2,50 € pro Ausleihe.

§ 1 Leistungen/Gebühren/Entgelte, Punkt 16. wird komplett neu hinzugefügt:

16. Für bestimmte Veranstaltungen der Stadtbibliothek wird ein Eintrittsgeld pro Person erhoben, welches vor der Veranstaltung zu entrichten ist. Das Eintrittsgeld richtet sich nach den jeweiligen Kosten der Veranstaltung. Ermäßigungen von 1,00 Euro pro Veranstaltung erhalten Nutzer der Stadtbibliothek mit gültigem Nutzerausweis gemäß § 15 Abs. 1.

§ 16 Inkrafttreten

§ 16 Inkrafttreten wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2013 in Kraft.“

Artikel 2

Die Zweite Änderung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Benutzung der Stadtbibliothek Forst (Lausitz) tritt rückwirkend zum 01.11.2013 in Kraft.

Forst (Lausitz), den 25.10.2013
Dr. Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister